

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck

Vom 19. September 2013

Tag der Bekanntmachung im NBI. HS MBW 2013, S.: 73
Tag der Bekanntmachung auf der Homepage der Musikhochschule Lübeck: 19. September 2013

Satzung zur Änderung der Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck vom 19. September 2013

Aufgrund des § 74 Abs. 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H.S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H.S. 34, ber. GVOBl., Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung des Studierendenparlamentes der Musikhochschule Lübeck vom 11. Juli 2013 und mit Genehmigung des Präsidiums der Musikhochschule Lübeck vom 17. September 2013 die folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Beitragsordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Musikhochschule Lübeck in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. Februar 2010 (NBl. 2010, S. 6), geändert durch Satzung vom 14. Juli 2010 (NBl. 2010, S. 57) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„1Der Beitrag beträgt im Sommersemester 2014 € 58,80 und ab dem Wintersemester 2014/2015 € 63,80.
2Hierin ist jeweils ein Beitrag für Maßnahmen, die den Studierenden die preisgünstige Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel gemäß § 72 Abs. 2 Nr. 4 HSG ermöglichen (Semesterticket) in folgender Höhe enthalten:

- ab dem Sommersemester 2014 € 49,00 Stadtverkehr Lübeck + € 1,80 Autokraft = € 50,80.

3Der Studierendenschaftsbeitrag nach § 74 Abs. 1 HSG beträgt € 8,00. 4Der Beitrag zur Förderung des Studierendensports ab dem Wintersemester 2014/2015 beträgt € 5,00.“

2. In § 2 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„1Folgenden Studierenden wird der Teil des Beitrages, der für den Studierendensport vorgesehen war, zurückerstattet, wenn sie dies im ersten Semestermonat schriftlich beantragen:

- behinderten Menschen, die aufgrund ihrer Einschränkungen das Angebot des Studierendensportes nicht aktiv nutzen können und einen entsprechenden Nachweis erbringen.

2Einem solchen Erstattungsantrag sind neben dem Studenausweis entsprechende Nachweise schriftlich beizulegen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung (Satzung) tritt in Übereinstimmung mit den entsprechenden Satzungsänderungen der Fachhochschule Lübeck und der Universität zu Lübeck mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Lübeck, den 19. September 2013

Karsten Gebbert

Der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses der Musikhochschule Lübeck